Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 36

Artikel: Das schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581600

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Motoren für Betrieb mit Benzin, Petrol, Rohöl etc. :: stationär und fahrbar.

□ Erstklassiges Deutzer Fabrikat. □

Prompte Lieferung durch die Generalvertretung

Würgler, Mann & Co.

Albisrieden-Zürich. 3131/15a

nur Fr. 7,987,000 aufzuweisen. Auch der Export ist hier verhältnismäßig ansehnlich, jedenfalls dürfen wir diesen Ausdruck am Maßstab der andern Holzpositionen gemessen, gebrauchen. Dies ist richtig, obschon der Export sich gegenüber dem Vorjahr fast um die Hälfte reduziert hat. Von 220,000 Doppelzentner sanken die Gewichte auf 124,000 Doppelzentner, während die Exportwerte eine gleichzeitige Reduktion von Franken 2,905,000 auf Fr. 1,853,000 erfahren haben. Frankreich, wie seit Jahren fast der ausschließliche Abnehmer schweizerischer Nadelholzbretter, hat seine Bezüge wesentlich reduziert. Dies mag teilweise eine Folge der für dieses Land recht ungünstigen Devisenverhältnisse sein, zum andern Teil ist es aber zweifellos auch eine Folge der allmähligen Vollendung der Wiederaufbauarbeiten in den verwüsteten Provinzen Nordfrankreichs. Hinsichtlich der Bezugsquellen haben wir zu bemerken, daß neben Deutschland und Österreich als Hauptlieferanten, auch die Vereinigten Staaten bedeutende Kontingente aufweisen, wobei allerdings auch die rumänischen und polnischen Provenienzen nicht vergessen werden dürfen.

12. Die Bauschreinereiwaren, von jeher ein vorwiegendes Exportprodukt, haben in der Ausfuhr eine ganz kolossale Abnahme zu verzeichnen, die schon eher einem Zusammenbruch gleichkommt. Es stehen heuer an Gewichten 998 Doppelzentner einem letztjährigen Resultat von 1983 Doppelzentner gegenüber, womit sich auch der Rückgang der Ausfuhr von 274,000 auf 185,000 Franken erklärt.

13. Die Fourniere sind im Gegensatz zu der vorgenannten Position von jeher Gegenstand der Einfuhr gewesen. Und zwar haben wir im laufenden Jahre folgendes Verhältnis festzustellen: Es steht ein Importgewicht von 6838 Doppelzentnern einem solchen von 7362 gegenüber, während der Importwert sich gleichzeitig von Fr. 785,000 auf Fr. 905,000 erhöht hat. Die Einfuhr ausländischer Fourniere wird uns heute fast ausschließlich von den drei Ländern Jugoslawien, Frankreich und Deutschland geliefert, während unser Export an Bauschreinereiwaren heute in Frankreich nur noch geringen Absatz findet, und im Wesentlichen auf die Bezüge Italiens angewiesen ist.

14. Die Möbel-Ein- und Ausfuhr hat sich in der Berichtszeit folgendermaßen gestaltet: Die Einfuhr hat gewichtsmäßig eine Zunahme von 7383 auf 7877 Doppelzentner erfahren, während die Importwerte sich gleichzeitig von Fr. 1,958,000 auf Fr. 2,509,000 erhöhen konnten. Die Ausfuhr ist dagegen stark zurückgegangen, und zwar gewichtsmäßig von 3032 auf 2220 Doppelzentner, während der Exportwert eine Abnahme von Fr. 1,329,000 auf Fr. 1,101,000 verzeichnet. Die Ursachen dieser Erscheinung haben wir einmal in der viel bedeutenderen Einfuhr der geschnitzten Holzmöbel zu suchen, welche die Einfuhrabnahme der glatten und rohen Fabrikate mehr als aufwiegen. Zum andern ist es eine Folge der empfindlichen Abnahme des Exports in Sitzmöbeln aus gebogenem Buchenholz, dem Hauptartikel der schweizerischen Möbelausfuhr. —y.

Das schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen.

Der Bundesrat hat das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland, das den Abbau der Einfuhrbeschränkungen enthält, genehmigt und legt den eidgenössischen Räten in der Botschaft zum Bundesbeschluß über die verlangte Verlängerung der Vollmachten bis zum 31. März 1926, dessen Dringlichkeit erklärt werden soll, die Einzelheiten des Abkommens mit Deutschland vor. Das Abkommen selbst untersteht nicht der Genehmigung der Bundesversammlung, wohl aber die Verlängerung der Vollmachten.

Die am 17. November in Berlin unterzeichnete Verständigung hat das möglichst rasche Verschwinden der gegenseitigen Einfuhrbeschränkungen zum Zweck und bis zum 30. September 1925 sollen sämtliche Einfuhrbeschränkungen auf beiden Seiten abgebaut sein. In der Zwischenzeit ist für die Schweiz eine Art „Übergangsregime" vorgesehen, um nicht durch plötzliche Aufgabe der bisher den Handel bestimmenden Ordnung Verwirrung in unsere Eigenproduktion hereinzutragen. Zweifellos wird ein Teil derselben auch samt dieser Übergangszeit das Aufhören der Einfuhrbeschränkungen empfindlich zu fühlen bekommen. Es wird deshalb geraten sein, schrittweise den Abbau eintreten zu lassen, indem auch bei den noch aufrechtstehenden Beschränkungen eine Praxis geübt wird, die den gänzlichen Abbau vorbereitet.

Über die Notwendigkeit des Abbaus erübrigt sich heute jeder Kommentar, man kann lediglich noch beifügen, daß das bisherige System uns am Ausgleich unserer Produktion und Lebenshaltung mit der Produktion und Lebenshaltung der übrigen Welt nur allzu lange gehindert hat, während anderseits unsere Valuta an der Weltbörse ihren Normalstand vollkommen erreichte. Daß eine solche Kluft zwischen dem Frankenstand im Devisenaustausch und seiner Kaufkraft im Inland auf den internationalen Teil unserer Wirtschaft zerrüttend einwirken mußte, dürfte jetzt zu den Erfahrungstatsachen gehören.

Von den 1382 Positionen des schweizerischen Zolltarifs unterlagen am 1. November 1923 noch 310 Positionen der Einfuhrbeschränkung. 70 davon wurden im Lauf des folgenden Jahres frei gegeben und bis zum Berliner Abkommen waren 220 Positionen noch nicht frei. Für einen großen Teil von ihnen aber bestanden auf der französisch-schweizerischen und italinisch-schweizerischen Grenze bereits generelle Einfuhrbewilligungen, so daß sich gegenüber Deutschland die Lage nicht mehr halten ließ. Allerdings muß festgestellt werden, daß die deutsche Produktion immer noch unter günstigeren Verhältnissen arbeitet, als die unsrige, indem sie für Arbeitslöhne in vielen Branchen nur 50—70 Prozent von dem Kapital aufwendet, das wir an Löhnen zahlen. Dazu kommt, daß die Geld- und Kreditnot manche Firmen zur raschen Abstoßung ihrer Lager veranlaßt. Anderseits leidet die deutsche Produktion unter dieser Kreditnot, so daß sie nicht im vollen Maße in Konkurrenz treten kann.

Die Warenkategorien werden in der Übergangszeit bis zur vollständigen Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen, so berichtet die Botschaft, in drei Stufen geteilt. Für die erste werden Kontingente festgesetzt und

zwar für die Schweiz im Umfange der Durchschnittseinfuhr von 1913 oder derjenigen des ersten Halbjahrs 1924, wenn diese die Höhe der ersteren übersteigt. Für eine zweite Abteilung behalten sich beide Länder vor, Einfuhrbewilligungen in geringerem Umfange zu erteilen. Für alle übrigen Waren soll die Einfuhr möglichst weitgehend erleichtert werden und ihrer Einfuhr sollen keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Anlage B zum Abkommen enthält die Kategorie 1, die also nach dem Einfuhrmaße des letzten Friedensjahres oder des ersten Halbjahres 1924 kontingentiert ist. Die Liste enthält:

Die Leder- und Schuhpositionen 179, 188, 193/194, 196/197 und 201 des schweizerischen Zolltarifs, die Holz- und Holzwaren-Positionen 232, 237, 248, 250; die Möbelpositionen 259/260, 265/267, 268 a/b, 278/280 und Bürstenwaren der Nummern 284a/285b; die Papier-, Kartons- und Buchbinderwaren-Positionen 299, 303/304, 306 d/e, 307c, 308, 313/316, 331, 333, 335, 338b, 340a/b; Baumwollwatte der Nummer 345; Seilerarbeiten der Nummern 423 und 425; Filze und Filzwaren der Nummern 489, 492 und ex 501; Pferde- und Büffelhaare der Nummer 497; die Korbflechterwaren der Nummern 512/514; die bis anhin einfuhrgeschützten Kautschuk- und Zelluloidartikel der Nrn. 517, 521, ex 522 und ex 528/529; die Wirkwaren-Positionen ex 530, 538, 539 und 544; Steinhauerarbeiten der Nrn. 595b, 597b/598; fertige Bildhauerarbeiten der Nummer 600; die Zollposition 631 Schmirgelleinwand; 673 und 675 gemeine Steinzeugwaren; Glaswaren der Nummer 693; Eisen- und Eisenwaren der Nummern 723b/724, 749/750, 765, 767/769, 770/773, 780, 783b, 784b, 787c/788b, 789b; des weitern gehören dieser Liste an Kabel und Isolierdrähte der Nummern 824 und 827, Kupfer- und Messingwaren der Nummern 835/836; Kinderfahrzeuge (Nr. 910); Reußzeige (Nr. 942a); Graphitzeigerthermometer und -pyrometer (ex 947); Manometer, Hydrometer und Vakuummeter (ex 984a); elektrische Apparate und Instrumente der Nummern 951, 953/954, 956; Klaviere (Nr. 957); Zündhölzer (Nr. 1087); Glühlampen (Nr. 1148/1149); Reiseartikel (Nummern 1152/1153); chirurgische Verbandmittel (Nummern 1161a/b).

Eine weitere Warenliste, als Anlage D dem Abkommen angegliedert, enthält die Positionen, für die sich die Schweiz eine eingeschränktere Kontingentierung vorbehalten hat, als sie für die Anlage A gilt. Die Kontingente sollen 50 Prozent der Ausfuhr von 1913 erreichen dürfen.

In dieser Anlage D finden wir die Leder- und Schuhpositionen 177, 185, 190, 195 und 199; Nadelrundholz (Nr. 230); die Möbelpositionen 261/264a; Leisten und Rahmen (Nrn. 274/277); die Pappen- und Papierpositionen 292, 301 und 312; Gemälde (Nrn. 328/329); Briefumschläge (Nr. 332); Baumwollbänder und baumwollene Posamentierwaren (andere als Barmer Litzen und als Leonische Waren) der Nrn. 381 und 383; Glasmalereien (Nr. 701a); die Eisen- und Eisenwarenpositionen ex 714, ex 721, 775, 781b, 790, ex 809 und 810; Ackergeräte, landwirtschaftliche Maschinen und Holzbearbeitungsmaschinen ex 891, ex 893a/b, ex 895b/898c M 6; zurzeit geschützte Automobilchassis und Automobile ex 914a, b, d; Heilsera und Impfstoffe (Nr. 973); Gestelle zu elektrischen Lampen ex 1151.

Für die Einfuhr der Schweiz nach Deutschland wurden für die nachgenannten Waren Dreimonatskontingente festgesetzt, die also auf das Halbjahr verdoppelt, auf dreiviertel Jahr verdreifacht werden:

	Deutscher Zolltarif		
Zement	Nr. 230a	50,000	q
Kalkstickstoff . . .	„ 317k	25,000	q
Künstliche Seide . .	„ 394/395	1,500	q
Wollgewebe	„ 432a/b	100	q
„ leichte . .	„ 432c	500	q
Baumwollgarne bis Nr. 47 englisch .	„ ex 440/442	8,000	q
Rohe Baumwollgewebe	„ 453/455	6,000	q
Ausgerüstete usw. Baumwollgewebe .	„ 456/457	2,000	q
Männerhüte aus Haarfilz	„ 537	22,000	Stück
Strohhüte	„ 541 a/c	14,000	„
Kabel	„ 909	850	q

Diese Waren figurieren zusammen mit Zucker (aus Zolltarif Nr. 176: 150 q); Margarine und Kunstspeisefett (205/207: 1000 q); gewisse Fleischkonserven (aus 219: 500 q); Zellhorn (Nr. 639a: 20 q); Automobile (Nr. 915: 100 Stück) in der Anlage A. In der Anlage C sind folgende Kontingente festgesetzt:

Kalziumkarbid	Nr. 316a	30,000	q
Ferrosiliziuim mit über 50 Prozent Siliziuim	„ 317f	3,000	q
Anilin- und Teerstoffarbe . .	„ 319	3,000	q
Stickereien	„ 465	500	q
Schuhe im Paargewicht von 600 und weniger Gramm . . .	„ 556c	150	q
Webstühle	„ 900	2,000	q

Alle diese Kontingente verstehen sich ebenfalls wie in Liste A für drei Monate. Außer den eben erwähnten Artikeln finden sich in der Anlage C noch Malz, Alpenpflanzen, Kiefernsamen und Fichtensamen, Pferde, Kohle, Vanilin und Filme. Was speziell Stickereien sowie Anilin- und Teerfarbstoffe anbetrifft, deren Kontingentierung für die Schweiz schmerzlich berührt, soll Aussicht bestehen, daß schon während der Übergangszeit bei nächster Gelegenheit eine weitere Lockerung dieser Einfuhrbeschränkungen eintritt.

Der Bundesrat beurteilt im dritten Abschnitt der Botschaft das Abkommen als eine im allgemeinen an-

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

nehmbare Lösung. Auf beiden Seiten habe man Entgegenkommen üben müssen. Etwas Vollkommenes könne man bei wirtschaftlichen Verhandlungen nie erreichen. Die Schweiz hätte ja die eine oder andere Frage gerne etwas anders geregelt gesehen. Die Besprechungen wurden von beiden Seiten in freundschaftlichem Sinne und mit redlichem Willen durchgeführt, eine annehmbare Lösung zu finden. Der Bundesrat anerkennt, daß die deutsche Delegation der Schweiz wichtige Zugeständnisse gemacht habe und bemüht war, die normalen Wirtschaftsbeziehungen wieder herbeiführen zu helfen. Die Botschaft drückt die Hoffnung aus, daß dies gelingen möge. Das Abkommen macht aber auch notwendig, daß die am 31. März nächsten Jahres ablaufenden Vollmachten wieder verlängert werden, sonst fallen automatisch auch die Einfuhrbeschränkungen. Er will auch die nötigen Befugnisse haben, um im Falle europäischer Schwierigkeiten das Nötige vorkehren zu können. Die Botschaft sagt: Wir beabsichtigen nicht, „unsere Vollmachten zu gebrauchen, wenn es nicht nötig ist, oder sie ohne Not bis zum letzten Tage zu erschöpfen". Wenn die Vollmachten um ein Jahr verlängert werden, so soll dies nicht hindern, daß die Einfuhrbeschränkungen bereits früher fallen, sofern dies durch die wirtschaftliche Lage möglich gemacht wird.

Ausstellungswesen.

Zur Konkurrenz für die bauliche Gestaltung der Schweiz. Landwirtschafts-Ausstellung in Bern 1925 waren acht bernische Architekten eingeladen worden, von denen nach der Wettbewerbsvorschrift die drei bestqualifizierten gemeinsam die Ausführung der Arbeiten erhalten. Es sind dies die Firmen Karl Indermühle, Ribi & Salchli, von Sinner & Beyeler.

CONTINENTAL

Korrespondenz- u. Kanzleimaschine

Schönste Schrift!
Modernste Neuerungen!
Als Qualitätsmaschine bekannt!
Feinste Referenzen von Firmen und Behörden.

9000 Continental in der Schweiz im Gebrauch

Probestellung durch

Pfeiffer & Brendle
vorm. Hermann Moos & Co.
Zürich und Basel
oder deren Lokalvertreter. 7271

Holz-Marktberichte.

Die Lage auf dem Rundholzmarkt. Der aargauische Waldwirtschaftsverband hat an seiner Versammlung die kommende Holzverkaufskampagne eingehend besprochen. Es konnte davon Kenntnis gegeben werden, daß an Steigerungen, die kürzlich im Kanton Bern stattgefunden haben, die dortigen letztjährigen Preise erzielt worden sind. So verkaufte die Bürgergemeinde Langenthal pro m³ (über die Rinde gemessen, im Walde angenommen): Tannen und Fichten, 1—1,5 m³ Mittelstamm zu Fr. 44—46 (letztjähriger Erlös in Zofingen-Stadt Fr. 48—54, Zofingen-Kreis Fr. 47—54, Brittnau Fr. 50—54); 1,5—2 m³ zu Fr. 53—55 (Zofingen-Stadt Fr. 56—58, Zofingen-Kreis Fr. 50—61, Brittnau Fr. 54—63); über zwei Festmeter Mittelstamm zu Fr. 55 bis 58½ (Zofingen-Stadt Fr. 59—63, Zofingen-Kreis Fr. 54—64, Brittnau Fr. 59—62) per Festmeter. In Oberägeri verlief letzte Woche eine größere Holzsteigerung resultatlos, trotzdem das Holz um ein bis zwei Franken per Festmeter tiefer angeboten wurde als letztes Jahr und trotzdem zahlreiche Käufer anwesend waren. Nun wird das Holz auf dem Submissionsweg gleichwohl verkauft. Unter dem Einfluß der Einfuhrbeschränkungen hat sich die Lage auf dem Holzmarkt in jüngster Zeit für die Produzenten eher wieder etwas gebessert.

Verschiedenes.

† **Schreinermeister Jakob Seiler-Füllemann in Triboltingen** (Thurgau) starb am 25. November im Alter von 75 Jahren.

† **Schmiedmeister Peter Guler in Zuoz** (Graubünden) starb am 26. November im Alter von 77 Jahren.

† **Schmiedmeister Jakob Frey-Suter in Mettmenstetten** (Zürich) starb am 1. Dezember nach schwerer Krankheit im Alter von 49 Jahren.

Verweigerung einer Bausubvention. Die zürcherisch-kantonale Baudirektion hat dem Gemeinderat von Affoltern bei Zürich bekanntgegeben, daß das Projekt der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation für den Bau einer Wohnkolonie von 34 Einfamilienhäusern im „Glaubten" nicht subventioniert werden könne.

Ein innerrhodisches Soldaten-Denkmal. In einer im Gasthaus z. „Säntis" in Appenzell abgehaltenen Tagung der vor zwei Jahren bestellten Denkmalkommission, bei welcher auch die Regierung, die Bezirke und das katholische Pfarramt vertreten waren, wurden die endgültigen Grundlagen für die Schaffung eines Soldaten-Denkmals zu Ehren der während des Aktivdienstes verstorbenen innerrhodischen Soldaten gelegt. Es lagen im ganzen zehn Entwürfe für das Denkmal vor, von welchen derjenige von Bildhauer A. Riß in Altstätten auserkoren wurde. Dieser Entwurf sieht ein 2 m breites und 2,8 m hohes Denkmal mit vorstehenden Säulen, mit in die Wand eingelassener Marmortafel, auf welcher die Namen der verstorbenen Wehrmänner eingraviert werden, vor. Das Denkmal wird in die innere Wand

Abonnements auf die „Illustrierte Schweizer Handwerker-Zeitung" werden stets entgegengenommen.